

GZ.: BMI-LR1425/0001-III/1/a/2012

Wien, am 07. Februar 2012

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Zu Zl. BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das
Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafregistergesetzes 1968)

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 4):

Nach Auffassung des BM.I sollte eine Verurteilung, die Gegenstand eines Antrags nach Abs. 1 ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung keinesfalls in Strafregisterbescheinigungen oder -auskünfte aufzunehmen sein, derartige Verurteilungen sollten vielmehr auch bei Fristberechnungen nach den §§ 4 und 6 TilgG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag gem. § 8 nicht berücksichtigt werden.

Diesen Überlegungen entsprechend sollte Abs. 4 durch folgenden vorletzten Satz ergänzt werden:

„Die Verurteilung ist bei der Berechnung von Fristen gemäß §§ 4 und 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, idF BGBl. I Nr. xxx/2012 nicht zu berücksichtigen.“

Zu Z 6 (§ 9c):

Aus Sicht des BM.I wäre im Zusammenhang mit § 9c StrafRegG analog § 79 EU-JZG eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass im Hinblick auf den ergänzenden Charakter des Rahmenbeschlusses Strafregister zu anderen internationalen Übereinkommen (insbe-

sondere Polizeikooperationsübereinkommen) daneben weiterhin die Möglichkeit besteht, Ersuchen um Strafregisterauskünfte auch unmittelbar an die zuständige Behörde des ersuchten Staats zu übermitteln.

So ist auf Grund der im Inland gegebenen (= im Falle eines im Inland anhängigen strafprozessualen Ermittlungsverfahrens) Zulässigkeit der (Strafregister-)Datenermittlungsbefugnis der Kriminalpolizei gemäß § 76 Abs. 1 StPO i. V. m. § 9 Abs. 1 Z 1 und § 9a Abs. 1 Z 2 StrafRegG sowie aufgrund der Normierung in § 5 Abs. 3 Z 2 PolKG davon auszugehen, dass das Ersuchen um Strafregisterauskünfte sowie die Übermittlung derartiger Daten an ausländische Sicherheitsbehörden zu kriminalpolizeilichen Zwecken durch die Sicherheitsbehörden (insbesondere das Bundeskriminalamt) auch künftig zulässig sind. Das betrifft in aller Regel Anfragen von ausländischen Sicherheitsbehörden an das .BK, in denen es nicht nur um die allenfalls in Österreich bestehenden Strafregisterdaten, sondern vor allem auch um allfällige auch in Österreich laufende kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren gegenüber Beschuldigte geht (vor allem bei staatenübergreifend agierenden Tätergruppierungen).

Es wird daher folgende Ergänzung der Erläuternden Bemerkungen zu Z 6 (§ 9c) angeregt:

„Wie auch in den Fällen des § 79 des Bundesgesetzes über die Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004 idF BGBl. I Nr. 134/2011, besteht daneben weiterhin die Möglichkeit, ein Ersuchen um Übermittlung einer Strafregisterauskunft unmittelbar an die zuständige (Zentral-)Behörde des ersuchten Staats zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere den Austausch von Strafregisterauskünften zwischen den Sicherheitsbehörden zu kriminalpolizeilichen Zwecken unter Beachtung des in § 7 PolKG vorgegebenen Rahmens.“

Zu Artikel 2 (Änderung des Tilgungsgesetzes 1972)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 5):

Das BM.I geht davon aus, dass die gemäß § 10b StrafRegG künftig zu übermittelnden Daten mit denen einer Strafregisterbescheinigung nach § 10 StrafRegG übereinstimmen. Eine Ausnahme von den Tilgungsregeln des § 1 im Hinblick auf § 10b erscheint daher nicht zweckmäßig. Aus diesem Grund hätte der Verweis auf § 10b zu entfallen.

Abschließend darf zu den Artikeln 1 und 2 hinsichtlich des Inkrafttretens folgendes bemerkt werden:

Der Rahmenbeschluss Strafregister ist bis 27. April 2012 umzusetzen. Es ist wohl davon auszugehen, dass der elektronische Austausch von Strafregisterdaten zwischen den Zentralbehörden der EU-Mitgliedstaaten frühestens ab dem 27. April technisch möglich ist. Aus diesem Grund wird angeregt, das Datum des Inkrafttretens nicht vor dem 27. April festzulegen, um sicherzustellen, dass den gesetzlichen Vorgaben auch tatsächlich auf technischer Ebene genüge getan werden kann.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Petra Huber-Lintner

elektronisch gefertigt

Signaturwert	PzT2GWL4mhR6HouxYMHD261vhZ2gS111GkWNmRKPvUmF8RXka6zafudAPNZ3iAuuu64sa+7gfRI/sQd19cz13uTCu9BRZzwK1861C11kHKPNdIJWL79zPpAjCoFY1cv7A/1IaM/PySolDq/A5Y1/RvcPxmBNx5TN0sun8WGXhIzz+3vfxsDgEO3P9YoRC4Vry7aGMxI19aYM515yCC7mm0Hk5FLD+ZEdZz60gNREhHq9UgF904VPV1nYC0R15Ux0cUnwqXhoSIWcJd57oTnMiv06hk8J0jDutTwW52o6PMDeCe9rTNEUMalwF6iH9pnzUJccFlJbMdOoBRfAGvA==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-07T09:24:44+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	